

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 65 (1956)
Heft: 3

Artikel: Gespräch über lebensunwertes Leben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESPRÄCH ÜBER LEBENSUNWERTES LEBEN

Niemandem werde ich tödliches Gift verabreichen, auch wenn es von mir verlangt wird, und auch nicht einen darauf abzielenden Rat erteilen.

Hippokrates (460—377 v. Chr.)

Ich werde das menschliche Leben von der Empfängnis an bedingungslos achten. Selbst Drohungen werden mich nicht dazu bringen, meine ärztlichen Kenntnisse entgegen den Pflichten der Menschheit anzuwenden.

Aus dem Genfer Aerztegelöbnis

Kürzlich trafen sich einige Freunde und Kameradinnen, die der Beruf oder Studien aus derselben ländlichen Kleinstadt in die Bundesstadt verpflanzt hatte, eines Abends im Zimmer ihres Freundes Walter, des Assistenzarztes. Sie pflegten dort in regelmässigen Abständen zusammen zu kommen, um Fragen, die den einen oder andern beschäftigten, im Freundeskreise zu diskutieren. Da der Assistenzarzt bei einem Onkel in einem der geräumigen Altstadt Häuser wohnt und über ein Zimmer, einem Saale gleich, verfügt, ist es gegeben, dass sie der Aufforderung dieses Onkels gerne Folge leisten und sich mit Vorliebe im Zimmer ihres bevorzugten Freundes treffen. Onkel und Assistenzarzt pflegen für solche Abende noch eine zusätzliche Anzahl bequemer Stühle aus andern Räumen ins besagte Zimmer zu schieben, so dass sie sich jeweils ganz zu Hause fühlen.

Gleich nach der Begrüssung fiel es den andern auf, dass der junge Bankangestellte in ungewohnter Weise still, ja bedrückt war. Das musste deshalb sofort auffallen, weil er sonst die Gespräche in seiner übersprudelnden Art mit der Wiedergabe heiterster Geschehnisse einzuleiten pflegte. Kaum hatten sie sich in den Stühlen niedergelassen, fragte deshalb auch schon die junge Philosophiestudentin:

«Was ist mit dir los, Hansjürg? Wo drückt dich der Schuh?»

«Heraus damit!» befahl der Student der Rechte.

«Ich möchte euch nicht mit Persönlichem belasten», widerstrebte der Bankangestellte. «Immerhin wäre das Problem der Diskussion wert... Letzten Sonntag musste ich bei einer neugeborenen Nichte Pate stehen, dem ersten Kinde meiner Schwester.»

«Ist das ein Grund, bedrückt zu sein?» lachte die junge Heilgymnastin.

«Ja, Grund genug, übergenuß Grund», stiess der Bankbeamte hervor. «Es war keine gewöhnliche Taufe, kein Fest in einer Kirche mit vielen Verwandten und Bekannten und lauter freudigen Ge-

sichtern und darnach mit einem heiteren Schmaus. Nein! Das Kind wurde ohne Aufsehen und im allerengsten Kreise im Spital getauft. Meine Schwester und die Patin weinten. Das Kind ist ein Krüppel. Doch noch nicht genug: man vermutet, dass es auch geistig nicht normal sei! Die Verwandtschaft hoffte, dass es sofort sterben könne. Sie hoffte vergebens. Bleibt es am Leben, wird es sich selbst und den Mitmenschen durchs ganze Leben eine Last, eine Plage sein. Sagt, wäre es nicht mitleidvoller, wenn man diesem Elend ein Ende bereiten dürfte?»

«Nein!» — «Unmöglich! Leben ist unantastbar!» Heftig waren die junge Heilgymnastin und der Assistenzarzt ins Gespräch eingebrochen.

«Nennt ihr das Leben?»

«Natürlich ist das Leben. Das kleine Mädchen lebt. Hörst du: es hat Leben!»

«Ein unwertes Leben!»

«Wer darf sich anmassen, darüber zu entscheiden, ob ein Leben wert oder unwert ist? Wo wären da die Grenzen? Nie, unter gar keinen Umständen, darf sich ein Arzt dazu hergeben, einen Lebensfaden durchzuschneiden.» Der Assistenzarzt sprach ernst und sehr bestimmt.

«Keiner kann behaupten, dass das Leben dieses Kindes lebenswert sei», lehnte sich der Bankangestellte auf.

Begütigend legte die Heilgymnastin die Hand auf seinen Arm: «Glaube mir, Hansjürg, dass auch keiner behaupten darf, dass es lebensunwert ist. Was wissen wir von lebenswert oder lebensunwert? Wie vermögen wir vorausszusehen, welche Rolle im Leben der andern Menschen das kleine Mädchen einmal spielen wird? Ich erlebe es in meinem Beruf immer wieder, welch ein Segen für die Mutter, den Vater, für die Geschwister, später auch für einen weiteren Kreis solche Menschen bedeuten können, denen man so rasch und unüberlegt den Lebenswert absprechen möchte. Der Mensch reißt nicht an den Annehmlichkeiten des Lebens; es sind die harten und unentrinnbaren Forderungen, die

den Menschen in jene Höhen der höchsten menschlichen Reife führen, die wahre Menschlichkeit ausmacht. Nur müssen die Geprüften das Schicksal annehmen, den Egoismus, diesen grössten Feind des inneren Wachstums, überwinden, und in diesem Kampf gegen die Eigensucht hilft ihnen eben das nicht normale Kind, indem es da ist und der Liebe, Geduld und Pflege bedarf. Eltern, die ihr anormales Kind so annehmen wie es ist und es lieben und umsorgen, bedeuten mir in meinem Berufe die grösste Beglückung. Darf hier noch von unwertem Leben gesprochen werden, wenn es solche Wirkungen zu erzielen vermag? Sind solche Eltern durch das Kind, das du lebensunwert nennst, nicht reicher und wertvoller geworden?»

«Wie stellt sich der Arzt im allgemeinen zu dieser Frage?» wandte sich der Bankangestellte an den Assistenzarzt. «Deine Meinung kenne ich; ist dies auch die Meinung aller andern Aerzte?»

«Das Töten, auch aus Mitleid, bleibt ein Töten, und kein Arzt hat das Recht, diesen Gedanken auch nur in sich lebendig werden zu lassen. Natürlich wird es im Berufsleben des Arztes Momente geben, in denen er angesichts grösster unheilbarer Leiden wankend werden und sich ernstlich fragen könnte, ob er nicht dem Flehen eines Leidenden nachgeben und ihn vom unerträglich gewordenen Leben befreien sollte. Kein Mensch hat aber das Recht, auch kein Arzt, einem Leben aus eigener Machtvollkommenheit ein Ende zu setzen. Doch das erscheint immer noch als meine persönliche Meinung. Ich erinnere mich aber, dass vor einigen Jahren ein Arzt über diese Frage in der Schweizerischen Aerztezeitung geschrieben hat. Geduldet euch ein wenig, bis ich das Blättchen unter meinen Zeitschriften gefunden habe. — Da ist es. Ich lese euch einige Stellen vor. Der Titel heisst ‚Euthanasie und Arzt‘, der Autor ist Dr. med. Otto Leuch von Zürich. Ich lese euch die Stelle vor, wo Dr. Leuch den Fall annimmt, dass ein Arzt angesichts unerhörter Leiden eines Patienten zu zweifeln beginnt:

„Hier hilft einzig und allein die Besinnung auf die Grundlagen ärztlichen Handelns. Verbietet ihm die eigene religiöse Ueberzeugung den Gedanken an eine solche Tat nicht von vorneherein, so hat er doch immer seiner ersten ärztlichen Pflicht, nämlich der der Lebenserhaltung, eingedenk zu bleiben. So wenig er dem Selbstmord Vorschub leisten darf oder so rasch er einen Lebensüberdrüssigen ohne lange Ueberlegung wieder ins Leben zurückzurufen versuchen muss, so wenig darf er, ohne seiner Bestimmung untreu zu werden, dem Wunsche eines leidenden Mitmenschen nach gewaltsamer Erlösung stattgeben. Mag auch der Einzelfall an sich noch so furchtbar und mag dem menschlichen Verstande die Hilfeverweigerung noch so unmenschlich erscheinen, hier kann nur ein absolutes Gebot gelten. Denn sobald der Arzt seiner Aufgabe als Lebenserhalter untreu wird, geraten nicht nur seine eigenen berufsethischen Grundlagen ins Wanken, was schliesslich seine eigene Sache wäre, sondern

es findet ein auch für die Allgemeinheit gefährlicher Einbruch in ein nicht umsonst seit den Tagen des Hippokrates geltendes ärztliches Grundprinzip statt.

Der Arzt als ‚Töter‘, und käme er im Einzelfalle auch noch so erwünscht, ist eine undenkbare Erscheinung, die über kurz oder lang mit Sicherheit zu einer schweren Vertrauenskrise zwischen Arzt und Patient führen würde, möchten die Euthanasie-Indikationen noch so sehr an alle möglichen gesetzlichen Sicherheiten gebunden sein, wie z. B. Entscheid durch eine Kommission und dergleichen.»

«Schliesslich leben wir in einem Rechtsstaat», warf der Student der Rechte ein. «Unser Gesetz verbietet jede Tötung, auch den sogenannten Gnadentod.»

«Darüber schreibt Dr. Leuch: ‚Man darf nicht vergessen, dass die Straf- so gut wie andere Gesetze den Niederschlag allgemeiner, auf der öffentlichen Meinungsbildung beruhenden Rechtsanschauungen darstellen und letzten Endes unter dem ständigen Druck dieser Meinung auch Aenderungen erfahren könnten. In angelsächsischen Ländern war mehrfach eine derart lebhaft öffentliche Agitation zur Strafflosigkeitserklärung der Sterbebeihilfe unter gewissen Kautelen im Gang, dass der Rat des ‚Weltärzteverbandes‘ es für angezeigt erachtete, in seiner Aprilsitzung 1950 folgende Entschliessung zuhanden seiner Mitgliederorganisationen zu fassen:

‚Der Rat ist der Auffassung, dass die Euthanasie sowohl den öffentlichen Interessen wie den Grundsätzen ärztlicher Ethik zuwiderläuft und dem Geiste des Genfer Aerztegelöbnisses widerspricht. Er empfiehlt daher den nationalen Aerzteorganisationen, die Zulassung der Euthanasie unter allen Umständen zu verurteilen.‘

Wenn der Arzt sich selbst treu bleiben will, so muss er die Unveräusserlichkeit des Rechtes auf das Leben bedingungslos anerkennen — der Selbstmörder hat seine Tat allein zu verantworten. Leistet der Arzt Sterbehilfe, so stellt er sich ausser Moral und Recht. Er kann im Zwiespalt zwischen eigenem Entscheid und Satzung zur tragischen Figur werden, aber auf eine Anerkennung seiner Tat durch seine Kollegen darf er nicht rechnen.»

«Unser Philosophieprofessor, Prof. Dr. Richard Herberich, würde uns betreffend des Wortes ‚Euthanasie‘ daran erinnern», warf die Philosophiestudentin ein, «nicht gegen die Mahnung in Platons ‚Sophistes‘ zu verstossen: man dürfe denselben Begriff nicht in verschiedene Bedeutungen fassen. Euthanasie bezeichnet im eigentlichen und ursprünglichen Sinne Todes-Linderung, also das Verfahren, wodurch der Arzt den unabwendbar erkannten Tod für den Sterbenden möglichst zu erleichtern und schmerzlos zu gestalten sucht. Bei Vorhandensein von starken Schmerzen darf er hier auch Narkotika anwenden, aber niemals in tödlichen Dosen. Die ur-

Fortsetzung auf Seite 21

sprüngliche Bedeutung ist also Linderung, durchaus nicht Herbeiführung des Sterbens. Heute scheint mir der Begriff ‚Euthanasie‘ eher für die Herbeiführung des Sterbens bei hoffnungslosen Fällen angewandt zu werden.»

«Ja», antwortete der Assistenzarzt, «in der medizinischen Terminologie heisst Euthanasie — thanatos = Tod — leichter, schöner Tod bzw. dessen Herbeiführung. Wie kommt ihr aber dazu, in der Philosophie solche Gespräche zu führen?»

«Durch merkwürdigen Zufall», nahm die Philosophiestudentin das Gespräch wieder auf, «behandelte Professor Herbertz gerade heute vormittag dieses Thema. Er dozierte über die Mendelschen Vererbungsgesetze und erläuterte uns mit einigen sehr eindrücklichen Beispielen das ganze Problem des erbkranken Nachwuchses aus der Vereinigung der Keimzellen erbkranker Ehepartner. Ein erbkranker Ehepartner könne auf ungezählte Generationen hinaus namenloses Elend und Leid in die Welt bringen. Die Verhütung solcher erbkranker Nachkommen sollte man deshalb bitter ernst nehmen.

Ich will versuchen, das, was Professor Herbertz über das lebensunwerte Leben gesagt hat, aus meinem Gedächtnis möglichst genau wiederzugeben. Er sagte ungefähr: Wenn aber das Unglück einmal geschehen ist, wenn der Erbkranke da ist, taucht da und dort die Frage der Vernichtung solchen Lebens auf. Hier handelt es sich um ein Problem von ungeheurer Auswirkung.

Es gibt hauptsächlich zwei führende Gelehrte, die sich zu dieser Frage vom einzelwissenschaftlichen Standpunkt aus geäußert haben. Der eine ist der Jurist Carl Binding, der andere der Mediziner Alfred Hoche; beide äusserten ihre Gedanken vor ungefähr dreissig Jahren in einer gemeinsam herausgegebenen Schrift mit dem Titel ‚Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens‘.

Für Binding stellt sich das Problem wie folgt. Er fragt: Gibt es Menschen, die ihres Zustandes wegen aufgehört haben, noch Rechtsgut zu sein, so dass ihre Fortdauer jeden Wert verloren hat, und zwar nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für sie selbst? Schon in der Fragestellung stossen wir bei Binding auf eine einseitige Voraussetzung. Ein Menschenleben kann niemals davon abhängig sein, ob es ein Rechtsgut sei oder nicht. Das Urteil: ist der betreffende Mensch noch ein Rechtsgut, dann ist er lebenswert, ist er kein Rechtsgut mehr, dann ist er des Lebens unwert, ist falsch. Rechtsgut darf niemals für das Leben bestimmend sein.

Auch Hoche, der Arzt, findet, dass das Weiterleben unheilbar Blödsinniger weder für diesen noch für die Gesellschaft von irgendeinem Werte sei. Diese Menschen seien geistig tot. Eine Beziehung zwischen diesen unglücklichen Wesen und den normalen Menschen könne nie bestehen. Eigentlich

könne man sie nicht mehr ganz als Menschen betrachten. Er bedauert, dass eine solche Menge nationalen Vermögens aus dem Fenster geworfen wird, um solche Menschen am Leben zu erhalten und kritisiert, dass so viele Menschen Kraft und Zeit für die Betreuung wertlosen Lebens hergeben und damit fruchtbarer Arbeit entzogen werden.

Hoche bezeichnet das Leben als Naturgut; seine Wertung ist ebenso einseitig wie jene Bindings. Ein Mensch ist so wenig Naturgut wie Rechtsgut. Da für Hoche ein Idiot ein geistig Toter ist, der nicht imstande ist, auch nur subjektiv Anspruch auf das Leben zu stellen, hat er aufgehört, ein Naturgut zu sein. Für Hoche beruht das Mitleid mit einem Idioten auf einem Denkfehler; denn der Idiot leide nicht, er kenne seinen Zustand nicht, man könne also nicht mitleiden.»

«Befürworteten also beide Forscher die Vernichtung lebensunwerten Lebens?» fragte der Bankangestellte.

«Ja. Sie meinten, es bestehe kein Grund, die Tötung solcher Menschen nicht frei zu geben. Beide gingen sogar so weit zu sagen, dass eine solche Tötung nicht nur moralisch erlaubt, sondern sogar moralisch geboten sei.»

«Da seht ihr!» warf der Bankangestellte ein. Seine Stimme klang aber nicht mehr ganz sicher.

«Was sagt nun aber der Philosoph, was sagt Professor Herbertz dazu?» erkundigten sich der Assistenzarzt und die Heilgymnastin zugleich.

«Er sagt, zur Lösung dieses Problems müssten wir uns auf eine viel höhere Warte begeben. Die prinzipiellen Gründe gegen eine solche Tötung liegen nie auf dem Gebiete der Medizin oder der Jurisprudenz, sondern ausschliesslich auf dem Gebiete der *Weltanschauung*.

Wer die Vernichtung wertlosen Lebens befürwortet, stellt eine Wertung auf. Jede Wertung erfordert aber zweierlei:

- a) einen Wert Gesichtspunkt, also ein Bezugssystem, von dem aus man bewertet,
- b) einen Beweggrund für diese Wertung.

Was nun den Wert Gesichtspunkt anbetrifft, so ist ein solcher, wie jedes Bezugssystem, immer relativ, also subjektiv. Es gibt keinen einzigen Wert Gesichtspunkt, der völlig absolut ist. Es ist deshalb in keinem Falle statthaft, ein Leben als absolut lebensunwert anzusehen; denn es ist durchaus denkbar, dass ein für den Juristen oder Mediziner lebensunwertes Leben von einem andern Standpunkt aus als wertvoll betrachtet und gewertet werden kann. Ein strenger Christ wird auch einen Mitmenschen, der Hoche von seinem Standpunkt als leere Hülle erscheint, als ein Geschöpf Gottes mit unverlierbarer Seele betrachten, das einen höheren Wert besitzt und dessen Leben nicht von einem menschlichen Werturteil abhängen darf. Er wird die Auffassungen Bindings und Hoches als Anmassung bezeichnen und nur Gott allein als Herrn über Leben und Tod anerkennen. Also auch die Auffassung des strenggläubigen Christen ist

möglich. Aus dieser blossen Möglichkeit ergibt sich schon die Unmöglichkeit, diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen. Es handelt sich hier um eine Frage des Gewissens eines jeden einzelnen, der davor gestellt wird.

Schon der Philosoph Spinoza warnte im Jahre 1670 in seinem theologisch-politischen Traktat den Staat, die «Freiheit des Philosophierens», in erweitertem Sinne also auch die Gewissensfreiheit aufzuheben; eine solche Aufhebung führe letzten Endes unweigerlich zum Niedergang desjenigen Staates, der sie aufhebe. Kein Staat kann in der Tat ohne schwerste Selbstgefährdung die Gewissensfreiheit aufheben. Wem daher in einem Staat, wo die Gewissensfreiheit herrscht, von einem Gewissen aus ein bestimmtes Leben als lebensunwert erscheint, und wem das Gewissen die Aufhebung dieses Lebens erlaubt, der wird die Vernichtung befürworten, auch wenn tausend Staatsgesetze dagegen sein sollten. Und umgekehrt: Wer von seiner Weltanschauung aus das von andern als lebensunwert bezeichnete Leben als wertvoll betrachtet, wird sich auch einer vom Staate erlaubten oder angeordneten Vernichtung solchen Lebens in jedem Falle widersetzen, auch wenn der Staat solche Vernichtung befehlen sollte.»

«Die Verantwortung liegt also nach Prof. Hertz im sich entscheidenden Menschen», sagte gedankvoll die Heilgymnastin. «Er hat schon recht. Die Gesetze können geändert werden. Denken wir an Hitlerdeutschland! Doch fahre fort. Was sagte Professor Hertz über die Beweggründe?»

«Es gibt die verschiedensten Beweggründe, wes-

halb Menschen das Leben anderer Menschen als lebensunwert bezeichnen. Oft stösst man auf die Ansicht, dass dem Idioten jede Möglichkeit einer Eigenwertung fehlt. Man meint, er habe weder den Willen zu leben, noch den Willen zu sterben; er habe keine eigene Wertung. Solche Beweggründe sind falsch. Die Geltung des Lebens ist nicht an die Eigenbewertung durch den Lebensträger gebunden. Der Wille zum Leben ist nicht nur da vorhanden, wo ein Anspruch ans Leben ausgedrückt wird. Das Leben, das unfähig ist, sein Verlangen nach Leben zum Ausdruck zu bringen, kann deswegen doch starkes Lebensverlangen besitzen, aber unfähig sein, dieses Lebensverlangen auszudrücken. Es gibt sicher manch einen Fall, wo auch in einem Blödsinnigen ein gewaltiger Lebenswille vorhanden ist, ein Naturwille, ein Wille, der auch die ganze übrige Natur beherrscht. Weshalb sollte er nicht auch in einem Idioten als unbewusster Lebenswille vorhanden sein?

Viele meinen, die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens müsste noch näher geprüft, noch viele Bücher müssten darüber geschrieben werden, damit völlige Klarheit herrsche. Auch wenn darüber Millionen von Büchern geschrieben würden, gäbe es keine Lösung; denn immer wird sie eine weltanschauliche Frage, eine Frage des Einzelgewissens bleiben, nie aber eine juristische oder eine medizinische Frage sein können.

Uns ist die Frage ins Gewissen gelegt worden, und zum Glück antworten noch viele Gewissen unter allen Umständen mit einem kategorischen Nein.»

DIE DIENSTLEISTUNG DER FRAU IN DER ARMEE UND IM ZIVILSCHUTZ

Auf Einladung des Schweizerischen Roten Kreuzes haben sich am 8. März 120 Vertreterinnen von über 50 schweizerischen Frauenorganisationen in Bern eingefunden, um sich über die Dienstleistung der Frau in der Armee und im Zivilschutz orientieren zu lassen. Sachkundige Referentinnen legten die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frauen im FHD, in der Freiwilligen Sanitätshilfe des Roten Kreuzes, im Sanitätsdienst und in der Obdachlosenhilfe des Zivilschutzes dar und schilderten eingehend die Aufgaben, die sich in den verschiedenen Dienstzweigen stellen.

Von den Frauen werden nur Dienstleistungen erwartet, die dem Wesen der Frau und ihren besonderen Fähigkeiten entsprechen. Die Verpflichtung zum Dienst soll auf dem freien Entschluss der sich Anmeldenden beruhen. Die grösste Zahl von Frauen wird für die Hilfe bei der Pflege von Verwundeten, seien es Wehrmänner oder Zivilpersonen, und für

die Betreuung der Obdachlosen und Flüchtlinge benötigt.

In der regen Aussprache kam die Bereitschaft der Frauenorganisationen zum Ausdruck, die erhaltene Orientierung an ihre Mitglieder und die weibliche Bevölkerung überhaupt weiterzugeben. Sie wollen auch dafür eintreten, dass sich Frauen in genügender Zahl für die ihnen besonders entsprechenden Dienstleistungen in der Armee oder im Zivilschutz vorbereiten und zur Verfügung stellen. Es wurde die Notwendigkeit anerkannt, die Aufklärung und Werbung zu koordinieren und das Verständnis zwischen den verschiedenen Organisationen und Dienstzweigen zu fördern. Aus der Tagung ging eindrucklich hervor, dass die Schweizer Frau bereit ist, ihre Kräfte einzusetzen für Aufgaben, die der Bewahrung unseres Volkes und unseres freiheitlich-demokratischen Staates dienen.